

# Zusatzvereinbarung im Hinblick auf einen Aufschub der FINMA nach Artikel 30a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (FINMA-Zusatzvereinbarung)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt)

## 1. Zweck und Gegenstand der Zusatzvereinbarung

- (1) Eine der Parteien oder beide Parteien unterliegen den Anforderungen des Artikels 12 Absatz 2bis der Eidgenössischen Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, „BankV“) in Verbindung mit Artikel 30a des Eidgenössischen Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, „BankG“) sowie den ergänzenden Regelungen der Artikel 56 und 61a der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, „BIV-FINMA“). Die Parteien haben einen oder mehrere Rahmenverträge abgeschlossen, für den oder die sie die Anwendbarkeit des Rechtes eines Drittstaates oder einen Gerichtsstand in einem Drittstaat vereinbart haben. Zur Erfüllung der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Durch Abschluss dieser Zusatzvereinbarung werden zwischen den Parteien diejenigen Verträge geändert, die in Nr. 4 benannt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien einen oder mehrere Verträge desselben Inhalts abgeschlossen haben. Regelungen einer zuvor abgeschlossenen Zusatzvereinbarung über die vertragliche Anerkennung von Maßnahmen nach dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Sind sowohl der Vertragspartner als auch die Bank dem ISDA 2015 Universal Resolution Stay Protocol oder einem anderen Protokoll über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen oder einem die vorstehend erwähnten Protokolle ergänzenden Anhang beigetreten, wird das betreffende Protokoll oder der Anhang nicht Bestandteil der in Nr. 4 benannten Verträge, es sei denn, die Parteien legen dies ausdrücklich fest.

## 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Zusatzvereinbarung sind  
 „Zuständige Behörde“ die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA);  
 „Aufschub“ ein Aufschub gemäss Artikel 30a BankG; und  
 „Drittstaat“ jeder Staat ausser der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

## 3. Anerkennung von einem Aufschub

- (1) Für den Fall, dass die Zuständige Behörde gegenüber einer Partei oder einer schweizerischen gruppenangehörigen im Finanzbereich tätigen Gesellschaft einen Aufschub gemäss Artikel 30a BankG anordnet, erkennt die andere Partei bereits jetzt den Aufschub und die damit verbundenen Einschränkungen ihrer Rechte aus den unter Nr. 4 benannten Verträgen an, und stimmt hiermit einer entsprechenden Änderung dieser Verträge zu. Diese Anerkennung betrifft den Aufschub der Beendigung von Verträgen und der Ausübung von Rechten zu deren Beendigung sowie den Aufschub hinsichtlich der Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten nach Artikel 27 BankG.

- (2) Für den Fall, dass sich ein Aufschub gegen eine schweizerische Niederlassung einer Partei richtet, wird hiermit klargestellt, dass die Anerkennung des Aufschubs in Absatz (1) sich jeweils auf den gesamten Rahmenvertrag und nicht bloß auf mit der schweizerischen Niederlassung abgeschlossene Einzelgeschäfte bezieht.

## 4. Besondere Vereinbarungen

Durch diese Zusatzvereinbarung erfasste Verträge:

- a)  Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte  
 b)  Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018)  
 c)  Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos)  
 d)  Rahmenvertrag für (echte) Wertpapierpensionsgeschäfte  
 e)  Rahmenvertrag für Wertpapierleihgeschäfte  
 f)  Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen  
 g)  Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (European Master Agreement – EMA)  
 h)  Clearing-Rahmenvereinbarung (2014)  
 i)  andere Verträge:

## 5. Anwendbares Recht

Diese Zusatzvereinbarung und die durch diese Zusatzvereinbarung erfolgenden Änderungen in den in Nr. 4 benannten Verträgen unterliegen dem für diese Verträge jeweils vereinbarten anwendbaren Recht.

Muster

|   |  |
|---|--|
| Unterschrift(en)<br>des<br>Vertragspartners |  |
|---|--|

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Unterschrift(en)<br>der Bank |  |
|------------------------------|--|